

Gesundheitsamt
der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Vierte Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg
zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus
(SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des 3. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020, neu erlassen durch Art. 3 der 22. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Art.3 der 23. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus (GVBl. S.866, 867) ergeht folgende

Vierte ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 gilt auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg folgendes:

1. Für die Zeit täglich zwischen 21:00 Uhr abends und 5:00 Uhr am Folgetag gilt auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg eine Ausgangssperre nach Maßgabe folgender Sätze.

Personen mit Wohnsitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung nur aus gewichtigen Gründen erlaubt. Personen ohne Wohnsitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg ist der Aufenthalt im Kreisgebiet im genannten Zeitraum ebenfalls nur aus gewichtigen Gründen erlaubt.

Eine Durchfahrt durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg ist in diesem Zeitraum zulässig.

2. Gewichtige Gründe im Sinne der Ziff. 1 sind insbesondere:
 - a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher (und zuschauender Einwohnerinnen und Einwohner) an öffentlichen Sitzungen der kommunalen Volksvertretungen sowie ihrer Ausschüsse und ggfs. Ortsbeiräte sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,

- d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- e) Begleitung Sterbender,
- f) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
- g) Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie
- h) Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.

Auf Verlangen sind die gewichtigen Gründe glaubhaft zu machen.

3. Für die Zeit vom 24. Dezember 2020 bis zum 26. Dezember 2020 werden die nächtlichen Ausgangssperren mit folgenden abweichenden Anfangszeiten verhängt:
 - a) Am 24. Dezember 2020 ab 0 Uhr des Folgetages (25.).
 - b) Am 25. und 26. Dezember 2020 jeweils ab 22 Uhr.
4. Für die Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeheimen wird die Pflicht zum Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests (Antigen- oder PCR-Test) angeordnet.
5. Sobald der 7-Tages-Inzidenzwert 5 Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnenden liegt, wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben, was gesondert bekannt gemacht wird. Die Prüfung, ob der 7-Tages-Inzidenzwert an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde, erfolgt erstmals am 4. Januar 2021.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, 21. Dezember 2020, 21:00 Uhr, in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 8. Januar 2021, 5:00 Uhr.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 i. V. m. § 5 und § 28 a Abs. 1 Nr. 3 und 9, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28 a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28 a IfSG gegeben sind.

Die Hessische Landesregierung hat gem. § 32 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Oktober 2020 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame und entschiedene Bekämpfung der Pandemie verständigt und bundesweit einheitlich einschneidende Maßnahmen beschlossen (sogenannter Lockdown Light). Darüber hinaus haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 beschlossen, dass bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Die örtlich Verantwortlichen sind bei einer nachhaltigen Überschreitung dieses höchsten Schwellenwertes zu besonders entschiedenen Maßnahmen (unter Einschluss von Ausgangssperren) angehalten.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 08.12.2020 wurde den Kommunen des Landes Hessen, so jetzt auch dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, durch das fortgeschriebene Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08.12.2020, aktualisiert Stand 16.12.2020 ergänzt mit Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2020, aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen 7 Tage anzuordnen.

Zugrunde gelegt werden die gesundheitsamtlich ermittelten Zahlen der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von 7 Tagen im Kreisgebiet (297.844 Einwohner*innen, Stand 31.12.2019) in drei aufeinanderfolgenden Tagen. Diese Zahlen werden auf <https://perspektive.ladadi.de/> laufend veröffentlicht und fließen auch über das Land Hessen in die Berichterstattung des Robert-Koch-Institutes unter <https://corona.rki.de/> ein.

Im Kreis Darmstadt-Dieburg beliefen sich in den letzten 3 vergangenen Tagen die ermittelten Zahlen wie folgt:

Datum	Fallzahlsteigerung gegenüber Vortag	Fallzahl Insgesamt	Fälle der letzten sieben Tage	Inzidenz Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen in den letzten sieben Tagen
14.12.2020	38	4388	479	160,8
15.12.2020	44	4432	493	165,5
16.12.2020	86	4518	533	179,0
17.12.2020	116	4634	578	194,1
18.12.2020	110	4744	597	200,4
19.12.2020	102	4846	602	202,1
20.12.2020	118	4964	614	206,1

Es ist festzustellen, dass an drei aufeinander folgenden Tagen die Inzidenz den Wert von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen in den letzten sieben Tagen überschritten

hat. Demnach ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg nun der Stufe 6 (schwarz) des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet.

Aufgrund des seit Wochen fast gleich bleibend hohen diffusen Infektionsgeschehens mit zunehmender Betroffenheit einer Vielzahl von Bereichen sieht sich der Zweckverband Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Landkreis Darmstadt-Dieburg als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 i. V. m. § 28 a IfSG sowie in Abweichung von der o. g. Corona-Verordnung (CoKoBeV) die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen. Gem. § 9 CoKoBeV haben die örtlich zuständigen Behörden (hier der Verwaltungsverband) die Ermächtigung, darüber hinaus gehende Maßnahmen anzuordnen.

Eine große Anzahl der Übertragungen des SARS-CoV-2 Virus findet im privaten Umfeld statt, sodass eine weitere Reduzierung von Kontakten unbedingt erforderlich ist, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Mit den getroffenen Regelungen wird auch den in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13.12.2020 getroffenen Vereinbarungen zu einem bundesweiten Lockdown ab 16.12.2020 Rechnung getragen. Hieraus und unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens im Kreis Darmstadt-Dieburg ist es erforderlich, diesen Vorgaben über das dort sich ergebende Maß hinaus zu folgen.

Die nun getroffenen Maßnahmen ergänzen in besonderer Weise die bereits angeordneten Maßnahmen zur Verlangsamung der Virusausbreitung. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen. Bei Überschreiten einer Inzidenz von über 50 vermindert sich die Möglichkeit, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen. Es liegt schon seit längerer Zeit eine besondere Schwierigkeit darin, Kontaktketten rechtzeitig nachzuverfolgen, die überwiegend auf den eigenen Haushalt und familiäre/private Begegnungen zurückzuführen sind. Daher stellen derzeit kontaktreduzierende Maßnahmen das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dar. Die beiden Kliniken in Jugenheim und Groß-Umstadt sind ebenso wie die Kliniken im südhessischen Versorgungsbereich an ihrer Auslastungsgrenze angelangt. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tief greifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler Ebene bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die sozialen Kontakte auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren und nächtliches Risikoverhalten (Treffen mit Freunden, Partys) zu unterbinden.

Ziff. 1 schreibt eine nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 Uhr abends bis 05:00 Uhr früh am Folgetag fest. Damit wird die Mobilität und zugleich die nicht wirklich notwendigen Kontakte der Bürgerinnen und Bürger des Kreises Darmstadt-Dieburg in dem betreffenden Zeitraum beschränkt. Private Treffen und Feiern im Familien- und Freundeskreis sollen durch die Anordnung streng limitiert werden und zugleich private Zusammenkünfte gegen die ausdrückliche Empfehlung zur Personenbeschränkung des § 1 Abs. 4 CoKoBeV verhindert werden. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich auch kontrollieren, anders als eine auch tagsüber geltende Ausgangsbeschränkung, bei der deutliche Ausnahmen zugelassen werden müssten. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung stellt daher im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ein geeignetes Mittel dar, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von Covid-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist auch erforderlich. Seit Beginn der Corona-Pandemie haben gerade größere Zusammenkünfte im privaten Kreis immer wieder zu einem Anstieg der Infektionszahlen geführt. Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) enthalten. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 IfSG, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gem. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (Covid-19) erheblich gefährdet wäre.

Mit dem sog. "harten Lockdown" ab 16.12.2020 hat das Land Hessen die in der CoKoBeV bereits erlassenen Schutzmaßnahmen intensiviert. Die Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis Darmstadt-Dieburg zeigt allerdings, dass diese Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen und das Infektionsgeschehen nachhaltig auf ein kontrollierbares Maß zurückzuführen.

Für Personen, die keinen Wohnsitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg haben, ist die Aufenthaltsbeschränkung erforderlich, um eine effektive Kontaktreduzierung tatsächlich zu erreichen. Sie ergänzt die entsprechende Anordnung für Personen mit Wohnsitz im Kreis Darmstadt-Dieburg und dient dem gleichen Zweck. In Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff letztlich auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum bewegen zu können, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit, sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems zurückzutreten.

Maßnahmen die weniger belastend, aber ebenso wirksam sind, sind nicht erkennbar. Die Ausgangsbeschränkung ist außerdem auf die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Tagsüber unterliegen die Betroffenen diesen Einschränkungen nicht. Abgesehen davon darf die Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „gewichtigen Grundes“ verlassen werden. Bei der Abwägung der betreffenden Rechtsgüter sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von Covid-19 und die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung zu berücksichtigen. Wegen der hohen Inzidenzrate sind dringend ergänzende Maßnahmen nötig, um im Kreisgebiet eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen zu verhindern. Die Anzahl der im Krankenhaus versorgten sowie intensiv medizinisch betreuten Personen ist wie bereits dargelegt weiterhin sehr

hoch. So hat die Auslastung der auf dem Kreisgebiet vorhandenen Intensivbetten deutlich zugenommen (vgl. Pressemitteilung des Landkreises vom 10.12.2020; u.a. auf <https://perspektive.ladadi.de/>).

Die getroffene Anordnung unter Ziff.4 der Allgemeinverfügung ist ebenfalls geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Parallel zu den anhaltend hohen Neuinfektionen in der Bevölkerung sind vermehrt Einträge des Virus in die Alten- und Pflegeheimen festzustellen. Die Pflicht zum Nachweis eines aktuellen negativen Corona-Tests dient dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Pflegepersonals in den Alten- und Pflegeheimen und erfüllt damit den Zweck, das Infektionsrisiko zu verringern. Die Anordnung ist auch erforderlich, weil sich erwiesen hat, dass gerade alte Menschen im Hinblick auf schwere Verläufe besonders gefährdet und damit als besonders vulnerable Personen zu schützen sind. Dies gilt auch für das vor Infektionen zu schützende Personal. Angemessen ist sie, weil sie ein milderer Mittel darstellt als ein komplettes Besuchsverbot und ein Negativtest aber immerhin mehr Sicherheit bietet als nur das Einhalten der Hygieneschutzbestimmungen. Maßnahmen, die weniger belastend, aber bei dieser hohen Inzidenz genauso wirksam sind, sind nicht erkennbar.

Durch die kurze Befristung bis zum 8.1.2021 ist außerdem eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vornherein gewährleistet. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und der Zeit „zwischen den Jahren“ können Melde- und Laborverzögerungen bei der Zahl der gemeldeten Neuinfektionen nicht sicher ausgeschlossen werden. Deshalb wird eine realistische Beurteilung der regionalen Infektionslage erst wieder ab dem 4. Januar 2021 möglich sein. Damit wird vermieden, dass sich künstlich zu niedrige Fallzahlen auf den Infektionsschutz der Bevölkerung auswirken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Es kann jedoch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes beim oben genannten Gericht eingereicht werden.

Darmstadt, 20.12.2020

gez.

Dr. Jürgen Krahn
Amtsleiter